

Geové zorverzekeraar erstattet Zahnarztkosten

Die Kosten für die Zahnbehandlung niederländischer Patienten in Deutschland erstattet als erste niederländische Krankenversicherung die „Geové zorverzekeraar“. Die Höhe der übernommenen Kosten orientiert sich an den in den Niederlanden üblichen Tarifen. Die Vereinigung unabhängiger Vertragszahnärzte (VuV) be-

grüßte diese Mitteilung, da sie für Patienten aus den Niederlanden ein weiteres Stück Rechtssicherheit schaffe. Unter der Bedingung, dass der deutsche Kollege ins niederländische BIG-Register eingetragen werde und die niederländischen Richtlinien, Gesetze und Honorare befolge und anwende, würde die Geové sehr gern Verträge mit deutschen Kollegen schließen. Die Abrechnung erfolgt zunächst über die GOZ und die Patienten reichen ihre Kosten dann zur Erstattung bei der Krankenkasse ein.

Anstieg von Anwalts- und Gerichtsgebühren

Im Gesetzesentwurf des Justizministeriums zur Neuregelung der Gebühren für die Anwalts- und Prozesskosten ist vorgesehen, die Honorare der Anwälte um 14 Prozent zu erhöhen und die Prozesskosten neu zu strukturieren. Besser vergütet werden sollen auch Dolmetscher, Übersetzer, Sachverständige, Ausfallzeiten bei Zeugen sowie ehrenamtliche Richter und Schöffen. Kaum an die Justizminister der Länder geschickt,

steht der Gesetzesentwurf schon im Kreuzfeuer. Der Gang vor Gericht dürfe keine Frage des Geldes werden, sondern es muss rechtspolitisch gewährleistet sein, dass für jeden Bürger die Gerichtsbarkeit zugänglich bleibt, so die Kritik der CDU/CSU. Erste Stellungnahmen der Länder werden auf dem nächsten Treffen am 4. November in Berlin erwartet. Auch der Bund der Versicherten zeigte sich besorgt, hier befürchtet man infolge höherer Anwalts- und Gerichtsgebühren eine deutliche Anhebung der Beiträge für Rechtsschutzversicherungen.

Neue Verordnung für Umgang mit Gefahrstoffen

Die gesetzlichen Vorgaben für den Umgang mit Gefahrstoffen, festgehalten in der Gefahrstoffverordnung, werden zurzeit überarbeitet und der neuen europäischen „Gefahrstoffrichtlinie“ und der geänderten EU-„Krebsrichtlinie“ angepasst. Dreh- und Angelpunkt der neuen nationalen Verordnung ist die Gefährdungsbeurteilung, wonach auch schon kleinste Mengen

von Gefahrstoffen hinsichtlich gesundheitlicher Risiken beurteilt werden müssen. Um Beschäftigte und Umwelt vor den Gefahren giftiger, ätzender oder etwa kanzerogener Chemikalien zu schützen, werden Arbeitgeber in Zukunft noch stärker in die Informationspflicht eingebunden. Die neue Verordnung sieht eine intensivere Unterrichtung der Beschäftigten vor, die über den Zugang von Sicherheitsdatenblättern hinausgeht. Weitere Informationen unter www.bad-gmbh.de

EuGH: Bereitschaftsdienst ist Arbeitszeit

Es erhitzt die Gemüter, das aktuelle Urteil des Europäischen Gerichtshofes zum ärztlichen Bereitschaftsdienst. Am 9. September entschieden die Richter in Luxemburg, dass der Bereitschaftsdienst von Ärzten in deutschen Krankenhäusern als Arbeitszeit gilt. Damit setzten sie ein deutliches Zeichen für deutsche Ärztinnen und Ärzte, für die nun 30-Stunden-Dauerdienste endgültig der Vergan-

genheit angehören. Über die Konsequenzen des Urteils ist zwischen Krankenkassen, Kliniken und Ärztevertretern ein heftiger Streit entbrannt. So hatten gleich nach dem Urteilspruch die Kliniken und der Marburger Bund einen Mehrbedarf von mindestens 15.000 zusätzlichen Ärzten angemeldet und weitere Finanzhilfen angefordert. Die Krankengesellschaft DKG sieht den Bedarf noch weit aus höher. Dort wird mit 27.000 zusätzlichen Ärzten und 14.000 weiteren Klinikbeschäftigten gerechnet, zusätzlichen Kosten von ca.

1,75 Milliarden Euro. Die Krankenkassen sowie Gesundheitsministerin Ulla Schmidt halten dies jedoch für völlig überzogen und nicht gerechtfertigt. Sie sind der Meinung, dass den Krankenhäusern bereits zusätzliche Finanzmittel in einer Höhe von insgesamt 700 Millionen Euro – verteilt bis 2009 – zur Verfügung stünden. Bei den Krankenkassen forderte vor allem die AOK, dass zunächst vorhandene Mittel genutzt und neue Arbeitszeitmodelle erarbeitet werden sollten, anstatt mehr Finanzmittel zu fordern.

Keine Heilpraktikerpraxis in den Räumen einer Zahnarztpraxis

Eine Zahnarzt- und eine Heilpraktikerpraxis müssen räumlich voneinander getrennt geführt werden. Nach dem § 1 des Partnerschafts-Gesellschafts-Gesetzes (PartGG) können sich zwar Freiberufler, eigentlich also auch Zahnärzte und Heilpraktiker, in Partnerschaften zusammenschließen, aber nur sofern nicht die jeweiligen Berufs- und Landesrechtsregeln entgegen stehen. Diese Möglichkeit ist bei Zahnärzten ebenso wie bei anderen

Ärzten jedoch nicht gegeben. Die Berufsordnungen enthalten abschließende Aufzählungen, wann und mit welcher Berufsgruppe Zahnärzte kooperieren dürfen. Und keine Berufsordnung in den jeweiligen Kammerbezirken sieht eine Zulässigkeit für eine solche Konstellation der Kooperation „Zahnarzt – Heilpraktiker“ in denselben Räumlichkeiten vor. Demnach müssen eine Heilpraktikerpraxis und eine Zahnarztpraxis als jeweils eigenständige, voneinander getrennte und weder behandelnd noch räumlich zusammenhängende Praxen betrieben werden. www.iww.de

Neue Ausbildungsberufe im Gesundheitsbereich in Berlin

Auf dem Weg der Verbundausbildung können jetzt auch Arztpraxen, Pflege- und Reha-Einrichtungen sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege ohne jedes Risiko Fachkräfte in neuen Berufen ausbilden, und das alles auf Staatskosten, mit logistischer Unterstützung durch einen Leitbetrieb. Gesundheitskauffrau/-mann und Sport- und Fitnesskauffrau/-mann heißen die neuen Berufe und gemäß der dualen Ausbildung wird hier die berufliche Erstausbildung in dem jeweiligen Betrieb (sog. Partnerbetrieb) mit der Ausbildung beim Forum Berufsbildung als Leitbetrieb verbunden. Nähere Informationen zu den Inhalten und Voraussetzungen unter www.forum-berufsbildung.de.